



Öffentliche Bekanntmachung
Gemeinde Kirchhundem
Der Bürgermeister

Änderungssatzung vom 07.12.2021 zur 20. Nachtragssatzung vom 21.12.2016 zur Satzung der Gemeinde Kirchhundem über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 14. Dezember 1999 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Kirchhundem vom 14. Dezember 2001

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. 1150), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in der jeweils geltenden Fassung, sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem in seiner Sitzung am 07.10.2021 folgende Änderungssatzung zur 20. Nachtragssatzung zur Abwassergebührensatzung der Gemeinde Kirchhundem vom 14. Dezember 1999 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Kirchhundem vom 14. Dezember 2001 beschlossen:

Artikel I

Änderungen

Paragraph 4 Abs. 10 Satz 1 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser

- b) für die Kanalbenutzer, die als Ruhrverbandsmitglieder unmittelbar Beiträge an den Ruhrverband entrichten (§ 2 Absatz 4): **1,39 €**

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung zur 20. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum **01.01.2017** in Kraft. Alle entgegenstehenden Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung zur 20. Nachtragssatzung vom 21.12.2016 zur Abwassergebührensatzung der Gemeinde Kirchhundem wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kirchhundem, 07.12.2021

Björn Jarosz
Bürgermeister